



Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382_BP 49 Sassnitz
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 29. Februar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Wohnen in der Hiddenseer Straße“ der Stadt Sassnitz

Ihre Unterlagen vom 26. Februar 2024, Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TÖB
Hier: Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 49 liegende Waldfläche (Gemarkung Lancken b. Sassnitz, Flur 8 Flurstück 75/2) ist im vorliegenden Entwurf entsprechend dargestellt und auch der nach § 20 Landeswaldgesetz M-V¹ festgelegte Waldabstand von 30 m ist im Teil A (Zeichnerische Festsetzung) eingezeichnet.

Innerhalb des 30 m Waldabstandes sind keine Baufelder zulässig. Ebenfalls unzulässig sind: Nebenanlagen die dem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Die im Entwurf festgelegte Baugrenze berücksichtigt den einzuhaltenen Waldabstand und ist daher forstbehördlich nicht zu beanstanden.

Laut der vorliegender Planung ragt die „Fläche Reines Wohnen“ südlich in Waldabstandsbereichs hinein. Hier bedarf es einer Konkretisierung der geplanten Nutzung/Anlagen für Fläche im Waldabstandsbereich, sofern eine Nutzung vorgesehen ist.

Laut der vorliegenden Planung ist im Waldabstandsbereich der Bau einer „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ vorgesehen.

Im vorliegen Fall kann für die im Waldabstandsbereich dargestellte „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes entsprechend § 2 Nr. 6 der Waldabstandsverordnung in Aussicht gestellt werden.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Weitere mögliche Ausnahmen regelt die Waldabstandsverordnung, bedürfen jedoch einer forstrechtlichen Genehmigung.

Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 49 ist – falls erforderlich! - für den Waldabstandsbereich die künftige Nutzung/Errichtung baulicher Anlagen zu konkretisieren. Sollte keine Konkretisierung erfolgen sind entsprechend § 4 Nummer 1 und 2 der Waldabstandsverordnung lediglich zulässig:

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile, wie Gesimse und Dachüberstände, sowie Vorbauten, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand treten,
2. unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt...

Unzulässig sind: Nebenanlagen die dem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Nach § 2 Nummer 1 der Waldabstandsverordnung kann das Forstamt Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zulassen bei Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen...

Das forstbehördliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Die Stellungnahme ist negativ zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin